Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1953/3/18 1Ob192/53

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.03.1953

Norm

ZPO §235 Abs4 B. ZPO §419

Rechtssatz

Die Änderung der Bezeichnung der beklagten Parteien als persönlich geklagte Erben, die sich zwar erbserklärt haben, denen aber noch nicht eingeantwortet worden ist, auf "Verlassenschaft nach dem Erblasser NN" ist keine Berichtigung der Parteienbezeichnung und unzulässig.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 192/53
  Entscheidungstext OGH 18.03.1953 1 Ob 192/53

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1953:RS0039732

Dokumentnummer

JJR_19530318_OGH0002_0010OB00192_5300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at